

Satzung Alumni e.V.

§ 1: Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Hochschule Harz Alumni - Vereinigung der Absolventen und Förderer und hat seinen Sitz in Wernigerode. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zielsetzung des Vereins

Der Verein Hochschule Harz Alumni versteht sich als übergreifender Zusammenschluss der ehemaligen Studenten der Vereine und Sektionen aller Fachbereiche/ Studiengänge, Professoren, Mitarbeitern sowie allen, die sich der Hochschule Harz verbunden fühlen. Die einzelnen Aktivitäten werden in Absprache mit den einzelnen Vereinen und Sektionen der Fachbereiche/ Studiengänge vom Verein Hochschule Harz Alumni koordiniert, um das einheitliche Bild der Hochschule Harz nach außen hin zu wahren und somit zur CI beizutragen, die durch den Anspruch der Hochschule als Verantwortungsgemeinschaft charakterisiert wird. Der Verein Hochschule Harz Alumni verfolgt das Ziel, Forschung und Lehre an der Hochschule sowie den Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, den Professoren, Mitarbeitern und Studenten zu fördern.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern des Vereins können im angemessenen Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Maßnahmen und Aktivitäten

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen (der Vereine und Sektionen der einzelnen Studiengänge bzw. Fachbereiche) verwirklicht:

- finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre
- Verbesserung der Studienbedingungen für die Studenten
- Erfahrungsaustausch zwischen Wirtschaft und Lehre
- Initiierung regelmäßiger Absolventenveranstaltungen und -aktivitäten und regelmäßige Herausgabe eines Informationsblatts in Absprache mit den Mitgliedern der Vereine aus den einzelnen Studiengängen

§ 5: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins Hochschule Harz Alumni unterteilt sich in Ordentliche-, Förder- und Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann jeder Student, der an der Hochschule Harz studiert (hat), erhalten. Weiterhin können alle jetzigen und ehemaligen Lehrenden und Mitarbeiter sowie andere natürliche und juristische Personen die ordentliche Mitgliedschaft erhalten. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme bei Vorliegen

sachlicher Gründe ablehnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Ablehnung der Aufnahme zu begründen. Die Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Kündigung muß in schriftlicher Form erfolgen. Kündigung, Entlassung und Ausschluß von Mitgliedern entbinden diese keinesfalls von fälligen oder rückständigen Verbindlichkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben haben. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft von juristischen Personen mit ihrer Liquidation, die von natürlichen Personen mit deren Tod. Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise für Ziele und Zwecke des Vereins eingesetzt haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6: Ausschluss der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere der mehrfache Verstoß gegen Zweck und Interessen des Vereins sowie alle Verhaltensweisen, die geeignet sind die Arbeit des Vereins erheblich herabzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. In allen Fällen ist vor dem Ausschluss eine Anhörung des Mitglieds erforderlich. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied hat der Vorstand den Ausschlussantrag mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist einem abwesenden Mitglied durch den Vorstand unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen. Während des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte des Auszuschließenden bei der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 7: Der Vorstand

Dem Vorstand gehören mindestens vier Mitglieder an. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Zum erweiterten Vorstand gehören die Leiterinnen und Leiter der Sektionen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten und zwar durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung einem von beiden gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister. Der Vorstandsvorsitzende wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder (außer den Leiterinnen und Leitern der Sektionen) werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis auf Wiederwahl gewählt. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden nimmt der Stellvertreter seine Aufgaben wahr.

§ 8: Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Angelegenheiten, die Geldgeschäfte berühren werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 9: Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr zu berufen. Ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10: Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer 14 tägigen Frist sowie unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Maßgeblich für die nach Absatz (1) einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Verlangt ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so hat ein Vorstandsmitglied binnen vier Wochen zu einer solchen zu laden.

§ 11: Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlussfähig. Soll der Verein aufgelöst werden, müssen mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Soll der Verein aufgelöst werden, und ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht gemäß Absatz (2) beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem Tag der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung an, die zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung darf frühestens vier Wochen nach der ersten, spätestens zwei Monate danach stattfinden.

§ 12: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheim und schriftlich abzustimmen. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13: Niederschrift und Versammlungsbeschlüsse

Alle Versammlungsbeschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Wenn mehrere Personen Versammlungsleiter, so ist es ausreichend, wenn der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift unterzeichnet.

§ 14: Auflösung des Vereins

Ist der Verein durch einen wirksamen Beschluss der Mitglieder aufgelöst, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 15: Vermögen bei Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Forderungen und Verbindlichkeiten an die Hochschule Harz. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen und der zielgerichteten Hilfe für Studierende einzusetzen.